

Weisler:
Ob die Ehe
eines Sohnes
mit der Mut-
ter seiner Stief-
mutter den
Rechten nach
ganz anders sezz



39
D. Philipp Jakob Heislers,

165

Juristische Abhandlung und Untersuchung der Frage:

O b d i e

Ehe eines Sohnes

mit der Mutter seiner Stiefmutter
den Rechten nach zugelassen sey?

Kr 2354



II. 3.

H a l l e,

bey Johann Christian Hendel

1783.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.



Faint handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





Juristische Abhandlung und Untersuchung
der Frage:

Ob die Ehe eines Sohnes mit der Mutter
seiner Stiefmutter den Rechten nach
zugelassen sey?

§. 1.

Ich glaube, daß man mit allem Recht diese Frage bejahen muß, ohnerachtet es weder an Glehrten, noch an scheinbaren Gründen, womit sie ihre Meynung zu unterstützen wissen fehlet. Manche derselben halten so gar dafür, daß diese Ehe schon nach dem allgemeinen Recht der Natur verboten 1); andere aber wollen die Unzulässigkeit zwar aus einem bloß positiven, jedoch ebenfalls allgemeinem göttlichen Gesetz herleiten 2).

§. 2.

§. 2.

1) E. L. SCHNEGASS de coniugio iure nat. prohibito conclus. 13.

2) GRIENER de incest. cum novercae matre nuptiis.

Die Gründe, warum gedachte Ehe als eine unvernünftige und solche Ehe angesehen werden müsse, so mit dem Rechte der Natur nicht bestehen könne, sind hauptsächlich diese: Man sagt nemlich, es entstünde daraus eine solche Konfusion der Namen und ein solcher unnatürlicher Zusammenfluß ganz wider einander laufender Pflichten, daß die Vernunft darüber sichentsetze. Indem klar für Augen liege, daß, wenn mein Vater eine zweyte Frau geheurathet hat, und ich deren Mutter ebenfalls zum Weibe nehmen wollte, ich dadurch meines leiblichen Vaters Schwiegervater und dieser desgleichen mein leiblicher Schwiegersohn, ferner diejenige Person, so meine Stiefmutter ist, zugleich meine Stieftochter und ich dagegen ihr Stiefvater würde. Wie denn gleichergestalt mein Vater in Ansehung einer und eben derselben Person, nemlich in Ansehung meiner Ehefrau zu gleicher Zeit Schwiegersohnes und Schwiegervaters Stelle vertreten, diese aber seine Schwiegertochter und Schwiegermutter heißen müste; Auch würde meine Frau zugleich Mutter und Schwiegertochter ihrer eigenen Tochter seyn. O, welch unerhörte Widersprüche, und wie kann wohl die Ehrerbietigkeit und der kindliche Gehorsam, so ein Sohn seinem Vater schuldig ist, bestehen, wenn dieser seinen Sohn selbst als Vater oder Schwiegervater zu verehren hat? Wie kann eine Tochter von ihrer leiblichen Mutter denjenigen Respekt verlangen, welcher einer Schwiegermutter von ihrer Schwiegertochter gebühret? Solch und noch mehr ähnliches ungereimtes Zeug würde aus der Ehe mit der Mutter der Stiefmutter entstehen. Der zweyte Grund, warum diese Ehe für eine Sünde wider die Natur zu achten, soll dieser seyn, weil die Ehe mit der Stiefmutter verbotnen 3 Mos. 18, v. 8. und zwar nach dem Rechte der Natur, welches daher zu erkennen, indem auch die Heiden eine solche Ehe verabsehen 1 Cor. 5, v. 1., und die Todesstrafe darauf gesetzt ist 3 Mos. 20, v. 11. so ebenfals ein Zeichen einer ehelichen Verbindung wider das Naturrecht zu seyn pfleget 3). Die Ursache hievon ist, weil meine Stiefmutter durch die eheliche Verbindung mit meinem Vater mit demselben ein Fleisch Matth. 19, v. 6. und ihre Scham meines Vaters Scham geworden 3 Mos. 18, v. 8. mithin es in der That eben so viel ist, als

3) Baumgarten theol. Gutachten 1 Saml. 2 St Seite 77.

als wenn ich ebenfalls ihr Fleisch und sie meine rechte Mutter wäre. Bin ich nun ihr Fleisch und sie meine Mutter: so scheint sicher zu folgen, daß ich auch ihrer Mutter Fleisch und diese meine Großmutter geworden. Solchergehalt, wenn ich meiner Stiefmutter Mutter heyrathen wollte, so wäre dieses eben so viel, als wenn ein Enkel seine Großmutter heyrathete. Hierzu kommt noch drittens, daß die Ehe mit des Stiefsohns Tochter oder der Stiefsochter Tochter ausdrücklich verbothen 3 Mos. 18, v. 17. Nun ist aber unsere Ehe dieser völlig gleich. Beyde Ehen sind im zweyten Grad gerader Linie. Hier wird eine Enkelin mit ihrem Stiefgroßvater, dort ein Enkel mit seiner Stiefgroßmutter verehlicht. Ist nun jene Ehe in d. a. v. 17. verbothen: so scheint ganz klar zu seyn, daß diese nicht erlaubt seyn könne, zumalen in unserm Fall ein Enkel in aufsteigender Linie seine Stiefgroßmutter heyrathet, welches allezeit sündlicher und sträflicher ist, als wenn, wie in dem v. 17. angezogenen Fall geschieht, ein Großvater seine Stiefenkelin in absteigender Linie mittelst einer ehelichen Verbindung sich zugesellet, indem die natürlichen Pflichten und Befugnisse, in jenem Fall in eine weit grössere Unordnung, denn in diesem, gerathen.

§. 3.

Gribner, da er wohl eingesehen, daß die Unzulässigkeit einer ehelichen Verbindung mit der Mutter seiner Stiefmutter aus dem natürlichen Gesetz auf eine überzeugende Art sich nicht herleiten lasse, weil solche wenigstens aus einem allgemeinen positivwillen Gesetz erweisen. Er beruft sich dieserwegen auf 3 Mos. 18, v. 11. und schließt so: in dem angezogenen v. 11. ist die Ehe zwischen zusammengebrachten Kindern, oder, welches gleich viel, zwischen mir und der Tochter meiner Stiefmutter verbothen. Ist es nun nach den göttlichen Rechten nicht erlaubt der Stiefmutter Tochter zu heyrathen: so muß es noch viel weniger erlaubt seyn ihre Mutter zu ehlichen: weil in beyden Fällen einerley Verwandtschaft, in einerley Grad und Linie vorhanden, überdem aber in dem letztern Fall die Mannsperson das Oberhaupt von einer solchen Weibsperson wird, welcher er, da selbige in Ansehung seiner als Großmutter zu betrachten, eine beyondere Ehrerbietigkeit schuldig ist, wodurch eine weit stärkere Verwirrung der natürlichen Pflichten entstehet, als in dem

entgegengesetzten Fall, wenn nemlich jemand der Stiefmutter Tochter heyrathet.

§. 4.

Allein aller dieser Gründe ohngeachtet ist die Ehe mit der Stiefmutter Mutter weder in den päpstlichen, noch römischen Gesetzen verboten, sondern wird vielmehr in beyden als eine ganz unverbothene Sache nicht undeutlich betrachtet 4). Daher verschiedene sowol Gottes- als Rechtsgelehrte solche Ehen ohne alles Bedenken für erlaubt halten 5), wenn sie behaupten, daß der Vater die Mutter, der Sohn aber die Tochter, und umgekehrt, der Vater die Tochter, dessen Sohn aber, die Mutter heyrathen dürfe.

§. 5.

Und in der That, ich sehe keinen Grund, warum man dergleichen Ehen als unerlaubte, und mit dem Mahl der Blutschande besleckte Verbindungen ansehen wolle. Zwischen mir und der Mutter meiner Stiefmutter ist ja weder eine Blutsfreundschaft noch Schwägerchaft vorhanden. Daß keine Blutsfreundschaft da sey, ist außer Zweifel. Allein es ist auch keine Schwägerchaft anzutreffen. Denn es ist rechtkundig, daß wenn eine Person in eine andere Familie heyrathet, blos zwischen ihr und den Blutsfreunden des andern Ehegatten, keinesweges aber unter den Anverwandten beyder Eheleute unter sich Schwägerchaft entstehen könne 6). Wenn also mein Vater zur zweenen Ehe schreitet: so ist es zwar gewiß, daß die zweyte Frau meines Vaters mit mir, und ich ebenfalls mit ihr in eine genaue Schwägerchaft gera-

4) C. §. X. de consang. et affin. L. ult. §. 14. ff. de gradib. et affinib.

5) VIT. RICHLER iur. can. lib. 4. t. 14. n. 23. SCHMIEB iur. can. univ. lib. 4. tr. 3. c. 3. n. 131. sq. CARPZ. jur. consist. lib. 2. def. 106. VOET. ad Pand. tit. de ritu nupt. §. 36. LVDOVICI doctrin. ff. t. de rit. nupt. §. 15.

6) C. §. X. de consang. et affin. ibi: licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines, inter consanguineos tamen uxoris et consanguineos viri nulla prorsus affinitas est contracta, propter quam inter eoa matrimonium debeat impediri.

gerathen. Allein ihre Mutter und ich, da wir beyde an der ehelichen Verbindung und Vermischung der Körper, woraus die Schwägerschaft eigentlich ihr Daseyn erreicht, keinen unmittelbaren Antheil genommen, bleiben unverschwägert. Nämlich daß meine Stiefmutter mit meines Vaters Familie, und also mit mir, verschwägert worden, kommt daher, weil sie durch ihre eheliche Verbindung mit meinem Vater ein Fleisch, und folglich meines Vaters Befreundte gleichsam auch ihre Befreundte mit geworden sind, welches von ihrer Mutter, welche mein Vater ja nie geheyrathet hat, nicht gesagt werden mag. Wo nun aber sowol Blutsfreundschaft als Schwägerschaft gänzlich ermangeln, da kann auch von keiner eigentlichen Blutschande die Rede seyn.

§. 6.

Wollte man hiegegen einwenden, daß, wenn man auch die Schwägerschaft einswellen bey Seite setzen möchte, dennoch genug andere Gründe vorhanden seyen, weßwegen die Verhehlung mit der Stiefmutter Mutter für unnatürlich und unerlaubt zu achten, als wozu schon die bloße Konfusion der Namen und Verwirrung der Befugnisse der Eltern mit den Pflichten der Kinder, wovon (§. 2.) geredet worden, hinlänglich wären: so erwiedere ich hierauf, daß eine bloße Konfusion der Namen und Verwirrung, wenn solche auch ganz ungleiche wechselseitige Verhältnisse des einen zum andern anzeigen, ein Institut z. E. eine eheliche Gesellschaft nicht fort ungültig und unerlaubt machen könne. So kann ich z. E. mit dem Sempron in zweyen verschiedenen Collegiis oder Gesellschaften zu gleicher Zeit stehen, in deren einer ich ein Subaltern von ihm, in der andern aber er wieder von mir ist. Und warum sollte nach dem Recht der Natur eine Landesregentin nicht einen ihrer Unterthanen, oder ein Herr seine leibeigene Magd heyrathen dürfen? Ich sage mit Fleiß: die bloße Konfusion der Namen kann einer Ehe nicht hinderlich seyn. Ein anders wäre es also, wenn mit solcher Konfusion noch ein anderer Umstand sich verbände, so eine mitwirkende Ursache einer Unzulässigkeit abgeben könnte, als wenn z. E. eine nahe Blutsfreundschaft oder wahre Schwägerschaft dazu träte, oder wenn aus der Ungleichheit der Verhältnisse ein wahrer Widerspruch in wesentlichen, keinen Verzicht leidenden Pflichten entstünde, so gleichwol in der Ehe mit

der Mutter unserer Stiefmutter nicht geschieht. Mein Vater bleibt, dieser ehelichen Verbindung ohngeachtet, mein Vater und die Mutter bleibt die Mutter ihrer Tochter, wenn ich gleich dadurch in gewisser Maaße auch meines Vaters Schwiegervater, und die Mutter zugleich die Schwiegertochter ihrer Tochter wird. Die von dem letztern Verhältniß abhängenden Rechte und Verbindlichkeiten können und müssen auf solche Art und mit solcher Mäßigung ausgeübet werden, und dadurch die zwischen leiblichen Eltern und Kindern obwaltenden wesentlichen Pflichten nicht verletzet werden. Was ist demnach Wunder, wenn diese und andere ähnliche Ehen in den geistlichen Gerichten ohne Bedenken zugelassen werden, obgleich die daraus entspringenden Namen äußerlich sehr wunderbar klingen 7). Und obgleich Gribner unsere Ehe für blutschändig und unerlaubt ausgiebt: so hat er doch 8) gestehen müssen, daß die Unzulässigkeit aus der Verwirrung der Namen und Verwandtschaften nicht zu erweisen stehet.

§. 7.

Ich schreite zur Abfertigung des zweenen und dritten Einwurfs wider meinen Satz (siehe oben §. 2.), und diese fällt mir nicht schwer. Denn wenn ich gleich zugeben will, daß die Ehe mit der Stiefmutter in den natürlichen Rechten verbotnen, ob gleich solches von manchen noch stark bezweifelt wird 9): so folgt doch noch lange nicht, daß die Ehe mit der Mutter der Stiefmutter ebenfalls verbotnen sey. Der Unterschied zwischen beyden Personen fällt gleich in die Augen. Nämlich daß ich meine Stiefmutter nicht heyrathen darf, kommt daher, weil diese mit meinem Vater mittelst der ehelichen Beywohnung ein Fleisch geworden, und solchergestalt mit mir allerdings in einer ächten, wahren Schwägerschaft und zwar erster Stufe in gerader Linie stehet. Wohingegen zwischen mir und ihrer Mutter überall gar keine Schwägerschaft jemals vorhanden gewesen (§. 5.). Denn die Schwägerschaft

7) SANDE libr. 2. t. I. def. 9. CARPZ. a. a. D. BECHSTAD coll. iur. conub. part. 2. cap. 16.

8) a. a. D. §. 7.

9) PICHLEK c. I. n. 26 sq.

gerschaft, wie schon oben gedacht, entsteht niemals zwischen beyderseitigen Blutsfreunden derjenigen Personen, aus deren fleischlichen Vermischung dieselbe ihren Anfang nimmt 10). Es hat demnach keinen Grund, wenn in dem Einwurf weiter gesagt wird, als wenn die Mutter meiner Stiefmutter gleichsam meine Großmutter und ich ihr Fleisch geworden. Es ist vielmehr zwischen ihr und mir nicht die geringste Gemeinschaft des Fleisches, und überall gar keine weder Blutsfreundschaft noch Schwägerschaft. Nur was Weise kann ich denn ihr Fleisch und sie meine Großmutter seyn? Ihre Tochter ist blos durch die eheliche Beywohnung mit meinem Vater ein Fleisch, mithin auch ich gleichsam ihr Fleisch geworden. Dieser Umstand fällt in Ansehung ihrer Mutter völlig weg, folglich muß auch dasjenige wegfallen, was davon abhänget, nemlich die Mittheilung und Gemeinschaft des Fleisches. Der Dritte Einwurf, so aus 3 Mos. 18, v. 17. genommen worden, ist von gleichem Schrot, und wird demnach auf eben die Weise, wie der vorige, abgelehnt. Nämlich auch hier ist keine Gleichheit zwischen der Ehe mit der Stiefmutter Mutter, und der Ehe, wovon im angezogenen Ort des Mosaischen Gesetzes gehandelt wird. Dasselbst ist die Rede von einem Mann, welcher eine Wittwe zur Ehe gehabt, und jeso nach dem Absterben die Tochter ihres mit dem ersten Mann erzeugten Sohnes oder ihrer Tochter heyrathen will, welche Ehe allerdings verbotthen ist, weil nemlich zwischen ihm und seines Stiessohns oder seiner Stieftochter Tochter abermals eine wahre Schwägerschaft in gerader Linie angetroffen wird, welche Schwägerschaft, wie schon öfters erinnert worden, in der Ehe mit der Mutter der Stiefmutter gänzlich ermangelt. Mithin kann von der Unzulässigkeit dieser Ehe auf die Unzulässigkeit der letztern mit Recht nicht geschlossen werden. Was hiebey noch ferner von einer stärkern Unordnung der Befugnisse und Pflichten, so aus der Ehe mit der Mutter der Stiefmutter entstehen solle, gesagt worden, bekümmert mich nicht: indem diese eingebildete grössere Unordnung in unserm

10) FICHLER c. l. n. 23. SCHMIER c. l. BECHSTAD. c. l. c. 1. n. i. et c. f. prope fin. 10. MICH. LANGIUS de nupt et divort. diff. 3. §. 8. VALAND de Lege connubii Levit. 18. v. 11. §. 12. MELCH. KLINGIUS de caus. matrim. c. 5. n. 128.



unserm Fall, wo weder Blutsfreundschaft noch Schwägerschaft vorhanden, in Rücksicht auf die Zulässigkeit einer Ehe in keine Betrachtung kommt (§. 6.). Auch hier stimmt Gribner, wenn er gleich die Ehe mit der Mutter einer Stiefmutter für unzulässig hält, mit mir dennoch überein, daß nemlich die Unzulässigkeit aus 3 Mos. 18, v. 17. nicht erweislich sey 11).

§. 8.

Nun wird noch zu untersuchen seyn, ob die Ehe mit der Mutter der Stiefmutter nicht wenigstens in einem allgemeinen geoffenbarten göttlichen Befehl verboten, wie besagter Gribner dafür gehalten, und dieserhalb auf 3 Mos. 18, v. 11. wo die Ehe mit der Stiefmutter Tochter verboten seyn soll, sich bezogen 12). Derselbe, wie schon oben (§. 3.) gedacht, schließt so: Die eheliche Verbindung mit der Tochter der Stiefmutter ist 3 Mos. 18, v. 11. verboten. Folglich muß auch die eheliche Verbindung mit der Mutter der Stiefmutter verboten seyn: weil in beyden Fällen einerley Verwandtschaft, ja sogar in der letztern Ehe noch stärkere Gründe zum Verboth vorhanden sind, als in der erstern. Bey diesem Beweise finde ich verschiedenes anzumerken. Erstlich gestehet Gribner zu, daß die Ehe mit der Mutter einer Stiefmutter in der heiligen Schrift namentlich und ausdrücklich nirgends verboten. Daher leitet er dieses Verboth auch bloß von einem andern Verboth, wo seiner Meynung nach ein ähnlicher Fall enthalten, mittelst eines Schlusses ab. Fürs zweyte räumt er ebenfalls ein, daß dieses Verboth in dem Recht der Natur nicht gegründet, sondern ein Positiv Befehl sey, so bloß aus der Offenbarung erkannt werden könne. Fürs dritte aber nimmt er an, daß es gleichwohl ein allgemeines göttliches Befehl sey, so nicht nur die Israeliten, sondern alle Menschen angehe und verbinde. Er setzt viertens als eine ausgemachte Sache zum voraus, daß die Mosaischen Ehegesetze, so 3 Mos. 18. zu finden, nicht bloß auf die dafelbst genannten Personen eingeschränkt werden dürfen, sondern alle ähnliche Fälle, in welchen eben derselbe Grad der Verwandtschaft ist, in sich begreifen, wenn gleich davon keine Erwähnung mit ausdrücklichen

11) cit. diff. de incestis cum novercae matre nuptiis §. 9.

12) cit. diff. §. 10 1q.

lichen Worten geschehen, dergestalt, daß wenn z. E. daselbst die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester verbotnen worden, es eben so viel sey, als wenn die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter zugleich mit verbotnen worden wäre, indem in beyden Fällen einerley Verwandtschaft, nemlich der zweyte Grad ungleicher Linie angetroffen werde. Endlich fünftens hält er es für richtig, daß am angezogenen Ort 3 Mos. 18, v. 11. von keiner andern, als derjenigen Ehe geredet werde, wenn nemlich jemand die Tochter seiner Stiefmutter heyrathen will.

§. 9.

So willig und gern ich nun zum ersten das Geständniß, daß die Ehe mit der Mutter einer Stiefmutter in heiliger Schrift ausdrücklich nicht verbotnen sey, annehme, und so richtig es zum zweyten ist, daß besagte Ehe nach dem Recht der Natur für unerlaubt nicht zu achten, sondern, wenn sie ja verbotnen wäre, in einem bloß geoffenbarten Gesetze verbotnen seyn müste: so ungewiß und streitig ist es zum dritten, daß dieses geoffenbarte Gesetz ein allgemeines, alle Menschen angehendes Gesetz seyn würde. Wenigstens ich werde Sribnern nimmer zugeben, daß unter denen 3 Mos. 18. befindlichen Gesetzen, in soweit sie nicht zu den natürlichen zu rechnen, sondern bloß aus der Offenbarung bekannt sind, solche anzutreffen, welche nicht bloß die Israeliten, sondern alle Menschen angegangen, und daß die Heiden um solcher bloß geoffenbarten Gesetze willen von Gott gestraft und aus dem Lande ausgestoßen worden. Ueber diesen Satz habe ich bereits bey einer andern Gelegenheit nemlich in der in der ersten Sammlung enthaltenen 4ten Abhandlung: Rechtliche Abhandlung der Frage: Ob jemand der mit einer Person sich öffentlich verlobet, nachher aber deren leibliche Schwester beschlafen, die Erlaubniß diese, oder jene heyrathen zu dürfen, von hoher Obrigkeit wohl erhalten könne? meine Gedanken geäußert und diesen wider Sribnern behaupteten Satz weitläufig abgehandelt, und hinlänglich bewiesen, worauf ich mich also hier der Kürze wegen beziehen muß.

Desgleichen zum vierten ist es noch lange nicht ausgemacht, daß die Mosaischen Ehegesetze von denen daselbst genannten Personen überhaupt auf alle Personen, zwischen welchen eben der Grad der Verwandtschaft, in welchen die genannten sich befinden, anzutreffen, ausgedehnet werden müssen. Auch hiervon ist das Gegentheil von den angesehensten sowohl geistlichen als weltlichen Lehrern längstens gezeigt worden ¹³⁾, und zwar, wie ich dafür halte, aus den triftigsten Gründen. Denn einmal hat Gott selbst bey den Heyrathen der Israeliten diesen Grundsatz festgesetzt: Laß sie freyen, wie es ihnen gefällt; allein daß sie freyen einem von dem Geschlecht des Stamms ihres Vaters, 4 Mos. 36, v. 6. 8. Hier hat Gott den Töchtern Israel die natürliche Freyheit im Heyrathen bestätigt, nur mit der Einschränkung, daß sie, wenn sie Erbtheil besaßen, in die Verwandtschaft und in das Geschlecht des Stamms ihres Vaters sich verheyrathen mußten, damit die Erbtheile von einem Stamm auf den andern nicht fallen möchten, so geschehen seyn würde, wenn mit Erbtheilen begabte Töchter in einen andern Stamm sich hätten verheyrathen dürfen. Wenn also 3 Mos. 18. verboten worden, gewisse Personen aus der Verwandtschaft zu heyrathen; so ist klar, daß dadurch nicht nur die natürliche Freyheit im Heyrathen eingeschränkt, sondern auch eine Ausnahme von der zum Grundsatz angenommenen Regel, in die Verwandtschaft zu freyen, gemacht worden. Nun ist es aber eine bekannte Wahrheit, daß dergleichen Gesetze, wodurch die natürliche Freyheit eingeschränkt wird, besonders aber diejenigen, so eine Ausnahme von der Regel enthalten, in zweifelhaften Fällen allemal lieber Einschränkungs- als Ausdehnungswiese erklärt werden müssen, und daß insonderheit keiner weitem Ausnahme Platz gegeben werden dürfe, als in so weit der Gesetzgeber selbst eine Ausnahme mit deutlichen Worten gemacht hat. Gott selbst hat diese Art seine Gesetze ausulegen den Israeliten eingeschärft, wenn er 5 Mos. 4, v. 2. spricht: Ihr sollt nichts darzuthun, das ich euch gebiete, und sollt auch nichts davon thun. Ueberdem würde man in den göttl.

¹³⁾ Baumgarten theol. Gutachten Saml. 2 St. 14 St. 16 St. 19. Joh. Dav. Michaelis von den Ehegesetzen Moses c. 6. de LUDWIG gelehrte Anzeigen de a 1740. St. 33. FERTSCH diss. de supremo iure dispens. circa conjug. cum defuncti fratris vxore §. 7. sq. LEXER spec. 292, m. I.

göttlichen Ehegesetzen, wenn darinn unter denen genannten Personen allemal der Grad der Verwandtschaft, in welchem selbige mit einander verbunden, zu verstehen wäre, die gehörige Weisheit und Vollkommenheit vermischen: Indem eines Theils diese Gesetze der Israeliten, welche in den Regeln, nach welchen die Stufen einer Verwandtschaft zu bestimmen, von niemanden unterrichtet waren, dunkel und schwer zu verstehen gewesen seyn würden. Andern Theils, würde es auch darinn an der beliebten Kürze, so ebenfalls eine Eigenschaft eines vollkommenen Gesetzes ausmacht, gefehlet haben: weil es, wenn Gott die Meynung gehabt hätte, die Ehen nicht bloß mit dem namhaft gemachten Personen, sondern in dem Grad, welchen er durch diese Personen anzeigen wollen, zu verbiethen, nicht nöthig gewesen wäre, die Personen mühsam und mit mehrern Worten zu erzählen, sondern Gott hätte z. E. nur überhaupt die Heyrathen im zweyten Grad ungleicher Linie verbiethen dürfen, und denn würde es sich von selbst verstanden haben, daß man des Vaters Schwester und der Mutter Schwester, auch des Vaters Bruders Weib nicht heyrathen dürfe, welche Ehen gleichwohl 3 Mos. 18, v. 12 13. 14. und zwar jede besonders verbothen worden. Desgleichen würde der Israelite so denn Gewisheit davon gehabt haben, daß ihm ebenfalls nicht erlaubt seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, oder auch des Mutter Bruders, oder Bruders und Schwester Sohns Weib zu heyrathen. So aber, da Gott nicht den Grad der Verwandtschaft, sondern statt dessen bloß die drey obgenannten Personen, nemlich Vaters Schwester, Mutter Schwester und Vaters Bruders Weib genannt, konnte der Israelite leicht dafür halten, daß die Ehen mit des Bruders Tochter und andere dergleichen in dem Gesetz nicht namentlich ausgedruckte Ehen erlaubt seyen, zu welchem Irrthum Gott durch die blosser Erzählung einiger Personen und Weglassung der übrigen ja selbst Anlaß gegeben haben würde. Es hat es auch die Erfahrung genugsam bestätigt, daß die Juden z. E. die Ehe mit des Bruders Tochter, weil solche in dem Mosaischen Gesetz nicht namentlich verbothen, für erlaubt gehalten, wie solches die unter ihnen häufig vorkommenden Beispiele dieser Ehe 14), ingleichen die Auslegung unserer heutigen Juden und sämtlicher Talmudisten, welche insgesammt diese Ehe für erlaubt achten, sattsam erweisen.

§. II.

14) FLAV. IOSEPHVS in den jüdischen Geschichten B. 12. c. 4. §. 6. B. 17. c. 1. §. 3. B. 18. c. 5. §. 1. 4.

Es ist hiebey auch dieses merkwürdig, daß bey der Wiederholung der Ehegesetze 3 Mos. 20. statt des zweyten Grades in der ungleichen Seitenlinie v. 19. 20. just wieder die drey Weibspersonen, nemlich Vaters Schwester, Mutter Schwester und des Vaters Bruders Weib genennet worden. Wäre nun die göttliche Absicht gewesen, die Ehen zwischen allen Personen, so mit einander in gleichem Grad befreund sind, zu untersagen: so würden die Regeln der Weisheit abermals erfordert haben, die Personen zu verwechseln, und 3. E. bey der Wiederholung statt der Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Bruder zu setzen: weil die Israeliten auf diese Weise desto gewisser geworden wären, daß Gott den Grad verbiethen wollen. Gesezt aber auch, daß Gott hinlängliche Ursachen gehabt, die Personen nicht zu verwechseln, sondern immer derselben Meldung zu thun: so wäre es doch allezeit besser gewesen, wenn er statt der genannten Personen die nicht genannten gesezt hätte: Indem, wenn 3. E. die Ehe mit des Vaters Bruder oder der Mutter Bruder ausdrücklich verbotthen worden wäre, die Israeliten als vernünftige Menschen wohl würden haben schliessen können, daß die Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester noch vielmehr verbotthen seyn müsse, weil in beyden letztern Ehen wegen der daraus entstehenden größern Turbation des sogenannten respectus parentelae weit mehr Grund zum Verboth, als in jenen, vorhanden ist. Wohingegen aus dem Verboth einer Ehe, bey welcher stärkere Verbotungsgründe zu bemerken, auf das Verboth einer andern Ehe, wobey so starke Gründe zum Verboth nicht vorhanden, zu schliessen, allezeit weit schwerer und auch sehr unsicher ist. Ich könnte den Unterschied, welcher zwischen denen im Gesez genannten und den übrigen zwar nicht genannten, aber doch in gleichem Grad der Verwandtschaft stehenden Personen sich findet, und, daß bey den erstern ganz besondere Bewegungsgründe, ihnen die Heyrath zu verbiethen, vorhanden, welche bey den letztern nicht angetroffen werden, fast durchgängig zeigen, wenn derselbe nicht schon bekant und deutlich genug wäre, auch viele mich dieser Arbeit schon überhoben hätten. und wie könnte wohl der erste Grad in der Seitenlinie, 3. E. in der Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester 3 Mos. 18. v. 18. verstatet, hingegen aber der zweyte Grad in der Ehe mit
des

des Vaters Bruders Wittwe v. 14. untersaget seyn, wenn Gott bey seinen Ehegesetzen bloß den Grad der Verwandtschaft zum einzigen Bestimmungsgrund überall angenommen hätte? Aus allen diesen erscheinet deutlich, daß die göttlichen Ehegesetze über die darinn genannten Personen so geradehin nicht erstreckt werden dürfen, und was für unüberwindliche Schwierigkeiten denjenigen sich in den Weg legen, so dieselben von dem ganzen Grad der Verwandtschaft, in welchem die genannten Personen mit einander sich befinden, erklären wollen. Diese Art zu erklären ist auch in Königl. Preussl. Landen durch eine im Monath Junius 1740 herausgegebene Königliche Verordnung, so in des sel. Kanzler Ludewigs Hallischen Anzeigen von besagtem Jahr im 43ten Stück, desselben Erklärungen und Anmerkungen darüber aber in den Anzeigen von dem Jahr 1743 im 99 bis 101 Stück zu befinden, billig verworfen und dagegen gesetzt worden: daß jedermann frey gegeben werden solle, sich in den Fällen, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verbotzen, sonder Dispensation und Kosten nach Gefallen zu verheyrathen.

§. 12.

Hieraus nun kann Gribner sich leicht überzeugen, wie wenig man in gegenwärtiger Materie auf diejenige Beweise sich zu verlassen habe, welche in bloßen Folgerungen bestehen, so aus einigen in Ansehung gewisser Personen verbotzenen Ehen auf alle andere in gleichem Grad gemacht werden. Allein, gesetzt auch, daß diese Art zu schliessen nicht gänzlich zu verwerfen (wie ich denn dieselbe in meinen Vorlesungen über die Mosaischen Ehegesetze 3 Mos. 18. nicht durchgängig mißbillige, sondern in solchen Fällen, wo nicht nur einerley Grad der Verwandtschaft, sondern überdem noch weit stärkere Bewegungsgründe, als in denen im Gesetz deutlich verbotzenen Ehen, vorhanden, selbst zulasse); gesetzt, sage ich, daß aus dem Verboth der Ehe mit der Stiefmutter Tochter auf das Verboth der Ehe mit der Mutter der Stiefmutter noch wohl zu schliessen seyn möchte; so stehet dennoch dem Gribnerischen Beweis noch eine andere weit größere Schwierigkeit im Wege, wodurch sein Beweis vollends verwerflich wird. Er nimmit nemlich dabey ohne Grund als eine richtige Sache an, daß 3 Mos. 18. v. 11. die Ehe mit der Stiefmutter

ter Tochter erster Ehe verbothen sey. Die daselbst befindliche Stelle lautet also: du sollst der Tochter deines Vaters Weibes, die deinem Vater geboren ist, und deine Schwester ist, Scham nicht blößen. Man siehet deutlich, daß hier von einer Tochter, so unsere Stiefmutter etwa in ihrer erstern Ehe von einem andern Mann erzeugt, überall nicht, sondern bloß von derjenigen Tochter, so sie in ihrer zweyten Ehe selbst mit unserm Vater erzeugt hat, geredet werde. Und diese sollen wir nicht heyrathen, weil sie freylich unsere leibliche Schwester vom Vater her ist. Daß aber von dieser daselbst geredet werde, ist daher klar, weil gesagt wird: die deinem Vater geboren ist, (oder, welches die eigentliche Bedeutung des in der Grundsprache gebrauchten Wortes Moledeth ist, die ein Abkömmling, progenies, von deinem Vater ist) und deine Schwester ist, welche Worte auf die Tochter, so die Stiefmutter von einem andern Mann zur Welt geboren, gar nicht passen; indem dieselbe ja kein Abkömmling von unserm Vater, auch nicht unsere Schwester ist weder von Vater, noch von der Mutter. Es ist auch überhaupt nicht wahrscheinlich, daß Gott an dem angezogenen Ort die Ehe mit einer fremden Person, so ihr Daseyn aus einem ganz andern Geblüte hat, und zwischen welcher und uns überall keine Verwandtschaft anzutreffen ist, habe untersagen wollen. Diese Tochter unsers Vaters Weibes hat uns vor der ehelichen Verbindung ihrer Mutter mit unserm Vater gar nichts angegangen. Es hat aber zwischen ihr und uns eine Verwandtschaft oder Verschwägerung, so vorher nicht da gewesen, durch solche eheliche Verbindung ebenfalls nicht entstehen können. Sie ist eine Blutsfreundin des einen, und wir sind Blutsfreunde des andern Ehegatten. Nun aber ist bereits oben (§ 5. und 7.) gezeigt worden, daß zwischen den Blutsfreunden beyder Eheleute den Befehlen nach (denn der fehlerhafte Sprachgebrauch gemeiner, in dieser Sache unerfahrener Leute kommt hier in keine Betrachtung) einige Verwandtschaft oder Verschwägerung, so einer ehelichen Verbindung unter ihnen hinderlich seyn könnte, niemals entstehen.

§. 13.

Hiewider wird zwar eingewendet, daß, wenn gleich an sich keine Verwandtschaft unter den Kindern vorhanden sey, welche zwey Eheleute

leute aus ihren ersten Ehen in ihre neue Ehe zusammen gebracht, denn noch dieselbe dadurch allerdings entstehen könne, wenn aus dieser neuen Ehe wiederum ein oder mehrere gemeinschaftliche Kinder erzeugt würden, und von diesem Fall sey eigentlich Vers 11 aus 3 Mos. 18. zu verstehen, dergestalt, daß wir die Tochter, die unsere Stiefmutter aus ihrer ersten Ehe zu unserm Vater gebracht, im Fall unser Vater mit der Stiefmutter ebenfalls Kinder gezeuget, nicht heirathen sollen. Bekannter Maassen hat Samuel Vohle 15) diese Meynung geheget und hartnäckig verfochten. Dieselbe ist auch nicht ohne Schein: denn, wenn mein Vater mit meiner Stiefmutter ebenfalls eine Tochter erzeuget hat: so ist diese Tochter meine Schwester vom Vater her, meiner Stiefmutter Tochter erster Ehe aber ist gleichergestalt ihre Schwester, und folglich eine Schwester meiner Schwester. Ist selbige nun meiner Schwester Schwester: so muß sie auch meine Schwester oder doch sonst meine Befreundtin seyn. Allein es fällt gar nicht schwer diesen Zweifel zu beantworten. Man giebt mir zu, daß zwischen zusammengebrachten Kindern vor der ehelichen Verbindung ihrer Eltern gar keine Verwandtschaft vorhanden sey; man räumt ferner ein, daß dergleichen Verwandtschaft aus dieser ehelichen Verbindung nicht entstehen könne, sondern blos alsdenn und blos daher soll sie entstehen, wenn aus dieser neuen Ehe abermals ein Kind zur Welt geböhren worden. Allein ich muß gestehen, daß es mir noch jederzeit unbegreiflich gewesen, wie mittelst der blossen Geburt dieses Kindes unter denen in die neue Ehe zusammengebrachten Kindern eine Verwandtschaft eintreten können, so vorher nicht dazugewesen. Es läuft auf ein bloßes Wortspiel hinaus, wenn man sagt, daß durch das Daseyn dieses Kindes die in erster Ehe erzeugte Tochter meiner Stiefmutter doch meiner Schwester Schwester werde. Dies ist freylich wahr. Allein folgt denn daraus, daß sie dadurch auch meine Schwester werde? keinesweges. Ein Gleichniß soll dieses deutlich machen. Sempron, so mit mir in Kompanie stehet, läßt sich außerdem noch in eine andere Handlungs-gesellschaft mit dem Titius ein. Und wer wird behaupten, daß Titius, weil er meines Gesellschafters Gesellschaft ist, dieserhalben auch mein Gesellschafter seyn

15) in Tract. contra matrim. comprivignorum.

seyn müsse. So unrichtig dieser Schluß seyn würde: so unrichtig ist es, wenn man so schließet: Diese oder jene Weibsperson ist eine Schwester meiner Schwester. Folglich muß sie auch meine Schwester seyn. Zwo Personen können ja blos dadurch Bruder und Schwester seyn, wenn sie von einem gemeinschaftlichen Vater oder von einer gemeinschaftlichen Mutter sind. Dieser Umstand trifft aber in dem gegenwärtigen Fall gar nicht ein. Die Stiefmutter hat ihre Tochter, ehe sie meinen Vater geheyrathet, von einem andern Mann zu Welt gebohren, und ich bin von meinem Vater, ehe er meine Stiefmutter geheyrathet, ebenfalls mit einer ganz andern Frau erzeugt worden. Wie können wir denn Bruder und Schwester seyn, da keines von meinem Eltern in der Zahl ihrer Eltern, und keines von ihren Eltern in der Zahl meiner Eltern sich befindet? Die Geburt eines Kindes aus der neuen Ehe meines Vaters mit der Stiefmutter kann hierinn auch keine Aenderung machen. Denn, wenn auch zehen solcher Kinder aus dieser neuen Ehe zum Vorschein kämen; so würden solche zwar mit mir einen gemeinschaftlichen Vater, und mit der erstern Tochter meiner Stiefmutter eine gemeinschaftliche Mutter haben; allein diese Tochter und ich würden dadurch nimmer eine gemeinschaftliche erzeugende Ursache unsers Daseyns erlangen. Man siehet hieraus, daß in dieser Heyrathssache auf den Umstand, ob mein Vater mit der Stiefmutter ebenfalls ein Kind erzeugt habe oder nicht, überall nichts ankomme, indem die zuvor erzielten Kinder dadurch unter einander in kein ander Verhältniß versetzt werden, in welchem sie vorher sich befunden. Wenn sie also sich hätten heyrathen können, ehe aus der neuen Ehe ein Kind vorhanden gewesen: so kann ihnen die Ehe, auch nachdem ein solches vorhanden, nicht wohl untersaget seyn. Gesetzt aber auch, ich wollte auf einen Augenblick zugeben, daß die Ehe mit der Stiefmutter Tochter erster Ehe alledenn verbothen, wenn die neue Ehe meines Vaters ebenfalls fruchtbar gewesen: so würde doch Gribner mit seinem Schluß von dem Verboth der Ehe mit deren Mutter dabey eben nicht viel gewinnen. Denn, gleichwie auf solche Weise die Ehe mit der Stiefmutter Mutter nicht allgemein, sondern blos in dem Fall verbothen wäre, wenn die neue Ehe auch fruchtbar gewesen: eben so würde die Ehe mit der Stiefmutter Mutter nicht allgemein, sondern ebenfalls höchstens nur in dem jetzt angezeigten Fall für verbothen zu achten seyn.

§. 14.

Es ist aber noch ein anderer Grund, welcher mir nicht erlaubet die Meynung anzunehmen, als wenn 3 Mos. 18, v. 11. von der Ehe mit der Stiefmutter Tochter erster Ehe geredet werde. Denn diese Meynung, wenn man solche auch gleich auf den Fall einschränkt, da die Stiefmutter von meinem Vater auch ein Kind zur Welt gebohren hat, streitet dennoch allemal mit dem klaren Wortverstand der angezogenen Stelle. Denn daselbst ist uns diejenige Tochter unserer Stiefmutter zu heyrathen verbotthen, so unserm Vater gebohren ist und unsere Schwester ist. Diese Worte mögen nun als solche, wodurch die Person, so uns zu heyrathen unterfagt ist, ausgezeichnet werden sollen, oder als solche angesehen werden, die den Grund des Verbots enthalten: so schicken sie sich doch in beyden Fällen nicht auf die Tochter, so unsere Stiefmutter vorher mit einem andern Mann, und nicht mit unserm Vater erzielet. Diese ist, wenn die Stiefmutter gleich mit unserm Vater auch ein Kind erzeuget, dennoch, wie schon gesagt, unsere Schwester nicht, sie ist auch unserm Vater nicht gebohren, und kein Ab-dümmling (Moledeth) von selbigem. Zwar will Bohle behaupten, daß das Wort Moledeth ebenfalls auf die Stiefmutter sich beziehen, und die biblische Stelle füglich diesen Verstand haben könne: du sollst der Tochter deines Vaters Weibes, welches (nemlich Vaters Weib) deinem Vater auch gebohren hat, Scham nicht blößen. Allein, fürs erste, gesetzt auch, daß Moledeth den angezeigten Verstand haben könnte: so ist doch gewiß, daß es den Verstand, in welchem dieses Wort in Luthers deutschen Uebersetzung genommen worden, ebenfalls haben könne. Und wer ist Bohlen Bürge dafür, daß der göttliche Befehlgeber am angezogenen Ort mit diesen Wort just jene Bedeutung habe verbinden wollen. Wenigstens ist diese nicht wahrscheinlich, weil zwischen uns und der Stiefmutter Tochter erster Ehe, wie schon öfters angemerkt worden, gar keine Verwandtschaft, und folglich auch kein Grund, diese Ehe in die Rolle der Vutschändigen zu setzen, vorhanden ist. Sodann fürs zweyte würden bey dieser Erklärung der Bohlenschen Meynung zwar die Worte: die deinem Vater gebohren ist, nicht weiter entgegen stehen. Allein damit ist der andere Zweifel: und die deine Schwester ist, noch nicht geboben. Nimmer kann der Stiefmutter Tochter erster Ehe unsere Schwester genannt

nennet werden Fürs dritte aber haben bereits solche Männer, so der hebräischen Sprache ungemein kundig, gründlich gezeigt, daß Molech den von Bohlen angenommenen Verstand nach den Regeln und nach der Beschaffenheit dieser Sprache gar nicht haben könne, und daß, wenn dieses Wort auf die Stiefmutter, wie Böhle thut, gedeutet werden wollte, man eine Weibsperson annehmen müste, so bey dem Geschäfte der Zeugung dasjenige leistet, was dabey allein den Mannspersonen eigen ist 16). Es hat demnach auch der Kaiser Justinian 17) die Ehe unter zusammengebrachten Kindern ohne alles Bedenken erlaubet, wenn gleich aus der neuen Ehe ebenfalls ein Kind zur Welt geböhren worden.

§. 15.

Gottfried Valand 18), so dis gar wohl eingesehen und auch selbst gezeigt hat, daß Böhlers Meynung nicht bestehen könne, dabey aber der Meynung gewesen ist, daß 3 Mos. 18, v. 11, auf diejenige Tochter, so die Stiefmutter unserm Vater geböhren, und welche also unsere rechte Schwester vom Vater her ist, nicht zu ziehen stehe, hat gedachte Stelle des göttlichen Gesetzbuches auf eine andere Art zu erklären, und dadurch allen Schwierigkeiten auszuweichen gesucht. Er hält nemlich dafür, daß uns daselbst untersagt sey, diejenige Tochter unserer Stiefmutter zu heyrathen, welche zwar von einem andern Mann, aber nicht bereits vorher, ehe sie unserm Vater geheyrathet und unsere Stiefmutter geworden, sondern erst nachher, es sey aus einem Ehebruch, oder weil sie nach unsers Vaters Tod wieder einen andern Mann genommen, zur Welt geböhren hat. Er meynet dabey, daß ein großer Unterscheid zwischen derjenigen Tochter, so unsere Stiefmutter mit einem andern Mann erzeugt, ehe sie unsere Stiefmutter geworden, und zwischen einer andern Tochter, welche sie von einem andern Mann zur Welt geböhren, nachdem sie schon unsere Stiefmutter geheißen, anzutreffen sey. Denn

16) 10. MICH. LANGIVS tract. denuptiis et divortiis diff. 5. controv. I. VALAND diff. ad Leg. connubii Levit. 18. v. 11. §. 23.

17) §. 8. Inst. de nupt.

18) cit. diff. §. 25. sqq.

Denn mit jener Tochter seyen wir gar nicht verwandt, und sie sey weder unsere Schwester, noch ein Abkömmling von unserm Vater zu nennen. Allein mit dieser letztern Tochter verhalte es sich ganz anders: indem die Stiefmutter, als sie von dieser entbunden worden, mit unserm Vater bereits ein Fleisch gewesen, mithin diese ihre Tochter für eine Tochter und Moledeth unsers Vaters, folglich auch für unsere Schwester mit Recht zu achten sey. Es treten dieser Erklärung noch andere angesehene Lehrer bey 19). Hierauf antworthe ich zweyerley. Fürs erste könnte ich die ganze Balandische Erklärung schlechterdings zulassen, ohne daß daraus etwas erfolgen würde, so mir bey meiner jetzigen Absicht im geringsten entgegen wäre. Baland lehret ja selbst, daß mir die Ehe mit einer solchen Tochter und Blutsfreundin meiner Stiefmutter, welche schon vorher da gewesen, ehe diese meine Stiefmutter geworden, nicht untersaget sey. Dies ist augenscheinlich für mich. Denn die Mutter meiner Stiefmutter ist ganz sicher schon in der Welt gewesen, ehe ihre Tochter meine Stiefmutter hat seyn können. Folglich muß mir selbst nach den Balandischen Grundsätzen allerdings erlaubt seyn, die Mutter meiner Stiefmutter zu heyrathen. Und dieses ist es eben, dessen Behauptung ich gegenwärtig hauptsächlich auf mich genommen habe. Fürs zweyte aber halte ich noch immer dafür, daß die Balandische Erklärung über 3 Mos. 8, v. 11. ebenfalls unrichtig sey. Denn, wenn gleich meine Stiefmutter mit meinem Vater ein Fleisch geworden: so folget daraus noch nicht, daß ich dadurch mit ihrer nachher von einem andern Mann oder aus einem Ehebruch erzeugten Tochter in eine Verwandtschaft oder Verschwägerung gerathen, oder diese vollends meine Schwester geworden. Ich habe ja schon öfters erinnert, daß die Schwägerschaft bloß entstehen könne zwischen dem einen Ehegatten oder Beyschläfer von der einen, und des andern Beyschläfers Blutsfreunden von der andern Seite. Die Blutsfreunde beyder Beyschläfer unter sich aber werden niemals verwandt oder verschwägert (§ 5. und 7). Und wer wird wohl die Tochter, so meine Stiefmutter aus einem begangenen Ehebruch oder sonst nach meines Vaters Tode von einem andern Mann geboren, als eine solche Person, so aus meines Vaters Saamen entstanden und für dessen Moledeth zu achten, ansehen

19) GEORG. BEYER diff. de dispensat. circa matrim. intra gradus prohibitos §. 57. BECHSTAD collat. iur. connubial. part. 2. c. 9.

ansetzen können? Es bleibt also wohl nichts übrig, als daß wir die gewöhnliche Uebersetzung von 3 Mos. 18, v. 11. beybehalten und dafür halten müssen, daß daselbst nicht die Ehe mit der Tochter, so unsere Stieftochter mit einem andern Mann, sondern lediglich die Ehe mit der Tochter, so dieselbe mit unserm Vater erzeugt hat, und die also unsere wirkliche Schwester vom Vater her ist, verboten sey. Und so übersehen es auch die 70 Dolmetscher, wenn sie sich des Ausdrucks *ἑμιπατέρα ἀδελφῆ* bedienen.

§. 16.

Was mag aber endlich wohl die Ursache davon seyn, daß so viele Gelehrte den Worten der Mosaischen Verordnung 3 Mos. 18, v. 11. lieber Zwang anthun, als solche von der Halbschwester vom Vater her, welche doch darin so deutlich bezeichner ist, annehmen wollen? Die Ursache ist diese. Sie sagen: Wenn in der angezogenen Stelle die Verhehlung mit der Halbschwester vom Vater her verboten wäre: so würde dieses eine unnütze Wiederholung seyn: weil die Ehe kurz vorher in dem neunten Vers bereits verboten worden. Wüthn sey es überflüssig und unnütze gemeynt, selbige gleich darauf im eilften Vers nochmals zu verbieten. Dergleichen Tautologie aber schickte sich für ein göttliches Gesetz im geringsten nicht. Allein ich glaube nicht, daß dieses Argument von solcher Wichtigkeit sey, daß man diesermwegen nöthig habe, von dem eigentlichen Wortverstande des göttlichen Gesetzes abzugehen, und mühsam daran zu künsteln. Die Wiederholungen in den Mosaischen Schriften sind ja nichts seltenes. Würde ich nicht zu verlachen seyn, wenn ich so schließen wollte: Gott hat die Ehe mit unserer Schwester, die unsers Vaters oder unserer Mutter Tochter ist, 3 Mos. 18, v. 9. verboten. Folglich können die Worte 5 Mos. 27, v. 22.: verflucht sey, wer bey seiner Schwester liegt, die seines Vaters oder seiner Mutter Tochter ist, von unserer rechten Schwester nicht zu verstehen seyn, weil man sonst in dem göttlichen Gesetzbuch eine unnütze Wiederholung zugeben müste. Es ist ja nicht jede Wiederholung sofort zu den Unvollkommenheiten eines Gesetzlichen zu rechnen. Der Gesetzgeber kann dergleichen Wiederholung aus bewegenden Ursachen gemacht haben. Und in der That unter den Israeliten war es um so mehr nöthig das Verboth der Ehe mit der Halbschwester vom Vater

Vater her recht einzuschärfen, da sie das Beyspiel Abrahams vor sich hatten, welcher ebenfalls seine Halbschwester vom Vater her zur Ehe gehabt, 1 Mos. 20, 12. welches Beyspiel bey ihnen gar leicht eine große Neigung zu dieser Ehe hätte erregen können, wenn solche nicht zu wiederholten Malen verbothen worden wäre. Hiernächst ist dasjenige, was v. 11. enthalten, nicht einmal eine bloße Wiederholung desjenigen, so v. 9. zu befinden. Denn v. 9. ist eigentlich die Frage entschieden, ob es erlaubt sey seines Vaters oder seiner Mutter Tochter zu heyrathen? v. 11. aber kommt eine ganz andere Frage zum Vorschein, nemlich ob es erlaubt die Tochter seiner Stiefmutter (denn diese wird von Mose unter dem Namen Vaters Weib verstanden) zu heyrathen? Und bey dieser letztern Frage werden die Israeliten angewiesen einen Unterschied zu machen und dahin zu sehen, ob die Stiefmutter diese Tochter unserm Vater gebohren habe, und sie also unsere Schwester sey, oder nicht. Im erstern Fall sollen sie sich der ehelichen Verbindung mit derselben enthalten; nicht aber im letztern. Es ist also v. 11. das, was v. 9. vorkommt, nicht lediglich wiederholt, sondern dabey auch genauer erklärt, und bestimmt worden.



K 73354

8

1740

1740





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

II. 3.

H a l l e,
b e y J o h a n n C h r i s t i a n H e n d e l
1 7 8 3.

39
D. Philipp Jakob Heislers,
Juristische Abhandlung und Untersuchung der Frage:
O b d i e
E h e e i n e s S o h n e s
m i t d e r M u t t e r s e i n e r S t i e f m u t t e r
d e n R e c h t e n n a c h z u g e l a s s e n s e y ?



Mr 3354

165

